



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz (BGS) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkung

Wir haben festgesellt, dass in der Geldspielverordnung dem Spielerschutz grundsätzlich Rechnung getragen wird. Neben den gesundheitlichen Auswirkungen ist eine Spielsucht oftmals Ursache für weitgreifende soziale Probleme. Insbesondere die Schuldenfrage ist für Spielende bedeutend. Bei rund 17 Prozent der exzessiv Spielenden wird ein Privatkonkurs eröffnet. Für viele führt das pathologische Spielen zu Konflikten mit dem Umfeld (Trennung von der Partnerin oder vom Partner, Ehescheidung, Konflikte am Arbeitsplatz) und zur sozialen Isolation. Gemäss internationalen Studien stammen rund 30 bis 50 Prozent der Bruttospielerträge von Spielenden, die abhängig sind oder ein problematisches Spielverhalten aufweisen.

Die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels ist zweifellos wichtig; sie muss aber verhältnismässig sein aber auch berücksichtigen, dass die Gesetzgebung ein marktfähiges Geldspielangebot ermöglicht. Die

Spielangebote müssen attraktiv bleiben, ohne zu Exzessen oder Abhängigkeiten zu führen. Den Geldspielanbietern soll es möglich sein, trotz der Einhaltung ihrer Pflichten zur Bekämpfung der Gefahren attraktive und konkurrenzfähige Spiele lancieren zu können, die der jeweiligen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Nur so kann verhindert werden, dass sich die Spielenden den illegalen Angeboten zuwenden.

II. Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 29 Absatz 1 - Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Grossspielen

Antrag: Das Wort «ausnahmsweise» ist zu streichen.

Begründung: In Artikel 25 Absatz 3 BGS ist eine solche, wie nun in der Verordnung vorgesehene Einschränkung der Zusammenarbeit, nicht enthalten. Eine Zusammenarbeit soll möglich sein, wenn die unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Wort «ausnahmsweise» vermittelt Unsicherheit und führt zu Willkür. Was bedeutet «ausnahmsweise», wenn doch alle Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 67 Absatz 3 - Automatisiert durchgeführte Grossspiele

Antrag: Der Begriff Nähe zu sensiblen Orten sollte klarer definiert werden.

Begründung: Durch die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden.

Artikel 80 - Aufhebung der freiwilligen Spielsperre

Antrag: Der Beizug einer anerkannten Fachperson im Rahmen des Aufhebungsverfahrens ist in die Verordnung zu integrieren. Darüber hinaus sollte bei der Aufhebung einer freiwilligen Spielsperre unter anderem die finanzielle Situation der betroffenen Person geprüft werden.

Begründung: Die grosse Anzahl Personen mit einem risikoreichen Spielverhalten (80 Prozent) lässt sich selber sperren. Eine Mindestdauer von drei Monaten für die Aufhebung der Spielsperre wie in der Verordnung vorgeschlagen wird sehr begrüsst. Die Zuständigkeit für ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren von freiwilligen Spielsperren liegt bei den Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen. Im erläuternden Bericht wird ergänzt, dass diese sich verpflichten, beim Aufhebungsverfahren eine kantonale anerkannte Fachperson oder Fachstelle miteinzubeziehen. Um die Verbindlichkeit zu unterstreichen, sollte der Beizug der Fachperson in die Verordnung integriert werden.

Artikel 82 Absatz 1 - Bericht zum Sozialschutz

Antrag: Für die Kontrolle der erstellten Berichte soll zwingend eine externe Fachperson beigezogen werden.

Begründung: Die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und

Spieler vor exzessivem Geldspiel, ist ein wesentlicher Teil der Früherkennung und Prävention. Die Überprüfung fällt in den Aufgabenbereich der zuständigen Aufsichtsbehörde. Um eine fachlich seriöse Beurteilung auszuführen ist der Beizug von unabhängigen Fachpersonen unabdingbar.

Artikel 84 litera e - Information über das exzessive Geldspiel

Antrag: Als Hilfsmassnahmen soll die Adresse der jeweils zuständigen kantonalen Suchtberatungsstellen angegeben werden.

Begründung: Durch den direkten Kontakt zu den kantonalen Stellen, kann der Zugang vereinfacht werden.

Artikel 87 - Zusätzliche Schutzmassnahmen

Antrag: Die Beurteilung der Notwendigkeit von zusätzlichen Schutzmassnahmen sind unter Einbezug einer unabhängigen Fachstelle zu beurteilen.

Begründung: Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn Spielbanken oder die Veranstalter von Grossspielen beurteilen können, ob für Spielerinnen und Spieler zusätzliche Massnahmen notwendig sind. Dieser Konflikt kann durch den Beizug einer unabhängigen Fachstelle gelöst werden.

Artikel 127 - Übergangsbestimmung zum Register der gesperrten Personen

Antrag: Aufnahme eines neuen Absatz 2: «Die Eintragung erfolgt nach einer Bereinigung des Registers nach Artikel 22 Absatz 5 SBG und nach vorgängiger Information der darin erfassten Personen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des BGS.»

Begründung: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist in rechtlicher Hinsicht problematisch: Die Ausdehnung der grösstenteils freiwillig erfolgten Spielersperren für die landbasierten Spielbanken auf alle Online-Geldspielangebote (inklusive die Online-Teilnahmen am Schweizer Zahlenlotto und Euro Millions z. B.) stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit der gesperrten Personen (sowie einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Veranstalter) dar. Für derartige Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte ist eine klare gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz unabdingbar. Eine entsprechende Übergangsbestimmung fehlt aber im Geldspielgesetz und wird nunmehr in der Verordnung quasi nachgeschoben.

In inhaltlicher Hinsicht erscheint der Vorschlag des Bundesrats zudem zu absolut. Er sollte gemäss dem obenstehenden Antrag ergänzt werden. Das Register mit den über 50'000 zwischen 2002 und 2018 gesperrten Personen sollte bereinigt werden, bevor es bzw. die darin verbleibenden Personendaten in das neue Register übertragen werden. Personen, die nicht mehr ausfindig gemacht werden können, sind nicht zuletzt auch aus Gründen des Datenschutzes aus dem Register zu entfernen. Es muss zudem möglich sein, die gesperrten Personen darüber zu informieren, dass sie neu auch für die Online-Teilnahme an Lotterien gesperrt sind.

Bei dieser Lösung könnte man mit dem neuen Register per Inkrafttreten der Gesetzgebung starten.

Im Übergangsjahr 2019 verwenden die Spielbanken beide Register (kann auf derselben Applikation erfolgen). Für die Bereinigung der Daten im alten Register kommt die gleiche Übergangsfrist zur Anwendung, die in Artikel 140 Absatz 3 des Geldspielgesetzes vorgesehen ist - die bereinigte alte Liste wird mit anderen Worten spätestens per 1. Januar 2020 mit der per 1. Januar 2019 begonnenen Liste zusammengeführt.

Aus der vorgeschlagenen Ergänzung resultieren Vorteile für den Schutz vor exzessivem Geldspiel. Ein erheblicher Teil der kontaktierten Personen dürfte eine Streichung von der Liste der gesperrten Personen anstreben. Die daraus resultierenden Kontakte stellen eine Chance dar, Personen, die immer noch Probleme haben, geeignete Hilfestellungen anzubieten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 12. Juni 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli